

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Lohnsteuer/Private Einkommensteuer

Ihre Referenten



Michaela Leitner
Business Tax – Deloitte Private
München

E: mleitner@deloitte.de



Ronny Spors
Global Employer Services
Düsseldorf

E: rspors@deloitte.de

Agenda

1. Allgemeine steuerliche Hinweise
2. Hinweise für Immobilienbesitzer
3. Hinweise für Kapitalanleger
4. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Veranstaltungshinweise
6. Anhang
Checkliste zum Jahreswechsel

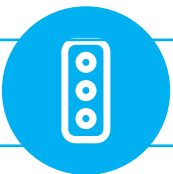
1. Allgemeine steuerliche Hinweise

Gesetzgebung

Gesetzgebung

Übersicht

Gesetz	Verkündung	Inkrafttreten	Stand
Inflationsausgleichsgesetz	BGBl 2022, S. 2230, 13.12.2022	01.01.2023	
Jahressteuergesetz 2022	BGBl 2022, S. 2294, 20.12.202	17.12.2022	
Zukunftsfinanzierungsgesetz			2./3. Lesung im Bundestag am 17.11.2023; Zustimmung im Bundesrat am 24.11.2023
Wachstumschancengesetz			2./3. Lesung im Bundestag am 17.11.2023; 24.11.2023 Bundesrat ruft VA an, Entscheidung im Bundesrat wohl am 15.12.2023



Die im Bereich private Einkommensteuer/Lohnsteuerrecht relevanten gesetzlichen Änderungen werden jeweils in den nachfolgenden Themenbereichen angesprochen..

Inflationsausgleichsgesetz

Verschiebung der Eckpunkte des Einkommensteuertarifs*

Jahr	Grundfreibetrag	Progressionsstufe (24 % - 41,9 %) ab einem Einkommen von	Spitzensteuersatz (42 %) ab einem Einkommen von	„Reichensteuer“ (45 %) für ein Einkommen oberhalb von
2023	EUR 10.908	EUR 16.000	EUR 62.810	EUR 277.826
2024	EUR 11.604	EUR 17.006	EUR 66.761	EUR 277.826

* Die angegebenen Beträge betreffen die Einzelveranlagung; im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten sind sie zu verdoppeln.

Inflationsausgleichsgesetz

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Alle Angaben in EUR	2023	2024
Kindergeld je Kind	250	250
Kinderfreibetrag je Kind	3.012	3.192
Kinderfreibetrag pro Elternpaar (inkl. Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf)	8.952 (= 6.024 + 2.928)	9.312 (= 6.384 + 2.928)
Kindergeldzuschlag (zusätzlich für Familien mit kleinen Einkommen)	250	250
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (1./für das 2. und jedes weitere Kind zusätzlich)	4.260/240	4.260/240

Aktuelle Fristen

Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen

Abgabe der
Steuererklärung
§ 149 Abs. 2, 3 AO

Nicht beratene Steuerpflichtige

- VZ 2022: bis 30.09.2023
- VZ 2023: bis **31.08.2024**

Beratene Steuerpflichtige

- VZ 2022: bis **31.07.2024**
- VZ 2023: bis **31.05.2025**
- VZ 2024: bis **30.04.2026**

Verspätungszuschläge
§ 152 Abs. 2 Nr. 1 AO

- Entsprechende **Verlängerung der Karenzzeit**, je nach VZ (2023 auf 17 Monate, VZ 2024 auf 16 Monate etc.)

Verzinsung
§ 233a AO

- Entsprechende **Verlängerung der Karenzzeit**, je nach VZ (2023 auf 18 Monate, VZ 2024 auf 17 Monate etc.)



2. Hinweise für Immobilienbesitzer

Gesetzgebung

Wachstumschancengesetz

Geplante Maßnahmen vor Vermittlungsverfahren

Ausgewählte Änderungen bei Vermietung und Verpachtung

AfA-Sätze § 7 Abs. 5a EStG

- Anwendung eines degressiven AfA-Satzes für **neue** Wohngebäude von **6% vom jeweiligen Rest-/Buchwert**.
- Möglichkeit zum Ansatz einer höheren AfA bei einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bleibt bestehen.



Anzuwenden für Gebäude, die **nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029** hergestellt oder angeschafft werden.

Für Neubauten muss der **Baubeginn** nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 nachgewiesen werden.

Sonderabschreibung § 7b EStG

- Erweiterung der zusätzlichen Sonderabschreibung von 5 % für Bauanträge/Bauanzeige nach dem 31.12.2022 **und vor 01.10.2029**
- Anschaffungs-/Herstellungskosten der Mietwohngebäude max. **EUR 5.200/qm Wohnfläche** (bisher: max. EUR 4.800/qm Wohnfläche)
- Bemessungsgrundlage: max. **EUR 4.000/qm Wohnfläche** (bisher: 2.000/qm Wohnfläche)

Kleine Mieteinnahmen § 3 Nr. 73 EStG

- Freigrenze: Mieteinnahmen von insgesamt weniger als EUR 1.000 pro Jahr bleiben steuerfrei.
- Auf Antrag durch Erklärung von steuerpflichtigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Verlustverrechnung möglich
- ab **01.01.2024**



Es handelt sich hier um eine Freigrenze, d.h. bei einer Überschreitung der Grenze sind **sämtliche** Mieteinnahmen steuerpflichtig!

Es ist fraglich, ob diese Regelung im Gesetz bleibt.



Aus der Finanzverwaltung

Photovoltaikanlagen

Steuerbefreit sind Einnahmen nach § 3 Nr. 72 EStG

Art des Gebäudes	Maximale maßgebliche Leistung der Anlage (n) in kW (peak) je Steuerpflichtiger/Mitunternehmerschaft (gebäudebezogene Betrachtung)
Einfamilienhaus (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a EStG)	30,00
Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. b EStG)	15,00 je Wohneinheit
Gemischt genutzt Immobilie (§ 3 Nr. 72 Satz Buchst. b EStG)	15,00 je Wohn-/Gewerbeinheit
Nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude, z.B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeinheit, Garagengrundstück (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a EStG)	30,00
Gewerbeimmobilien mit mehreren Gewerbeeinheiten (analog (§ 3 Nr. 72 Satz Buchst. b EStG))	15,00 je Gewerbeinheit

Hierzu sind folgende BMF-Schreiben veröffentlicht worden

- BMF-Schreiben vom 10.02.2023, IV C 6 – S 2121/23/10001 :004
- BMF-Schreiben vom 12.06.2023, IV A 3 - S 0301/19/10007 :012
- BMF-Schreiben vom 17.07.2023, IV C 6 - S 2121/23/10001 :001

- Diese sind zu finden auf der Internetseite des BMF: www.bundesfinanzministerium.de



3. Hinweise für Kapitalanleger

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2022

Kapitaleinkünfte

Relevante Regelungen für Einkommensteuererklärung 2023

Verlustausgleich § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG

- Im Rahmen der Zusammenveranlagung von Ehegatten erfolgt gemeinsamer Verlustausgleich vor Verlustfeststellung.
- ab **Veranlagungszeitraum 2023**

Sparer-Pauschbetrag § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG

- Anhebung auf **EUR 1.000** (bisher: EUR 801) pro Person, für Verheiratete auf **EUR 2.000** (bisher: EUR 1.602)
- Erhöhung bereits erteilter Freistellungsaufträge erfolgt prozentual
- seit **01.01.2023**

Erweiterung „Zinsen“ § 43 Abs. 1 Nr. 8a EStG

- Erfassung von Kapitalerträgen, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erzielt werden (z.B. Crowd-Lending)
- Begriff „Internet-Dienstleistungsplattform“: webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt.
- seit **01.01.2023**



Abgeltungsteuer

Zeitnahe Beantragung der Verlustbescheinigung (§ 43a Abs. 3 Sätze 4 und 5 EStG)

Überblick

Grundsatz:

- Noch nicht ausgeglichene Verluste sind auf das nächste Kalenderjahr vorzutragen (§ 43a Abs. 3 Satz 3 EStG).
- Gewinne und Verluste werden nur zwischen Konten und Depots des Steuerpflichtigen bei derselben Bank und ggf. bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag zwischen Ehegatten verrechnet.

Begrenzung: Die Verlustbescheinigung kann nicht rückwirkend beantragt werden und ist nicht widerruflich.

Nachteil: Bei Beantragung der Verlustbescheinigung entfällt bei dieser Bank der Verlustübertrag in das folgende Jahr.

Vorteil: Durch die Verlustbescheinigung können bei einer Bank nicht voll nutzbare Aktienverluste mit Aktiengewinnen bei anderen Banken in der Jahressteuererklärung verrechnet werden.

Bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres kann eine Verlustbescheinigung beantragt werden zur Verrechnung von Verlusten und Gewinnen bei verschiedenen Banken (im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung)

4. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuer

Gesetzgebung

Inflationsausgleichsprämie

Allgemeine Hinweise

§ 3 Nr. 11c EStG

- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine freiwillige Prämie bis zu einem Gesamtbetrag von **max. EUR 3.000 je Person lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** in Form von Barlohn und / oder Sachbezügen gewähren.

Voraussetzung

- Prämie wird “zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn” gewährt; **keine Gehaltsumwandlung**.
- Zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise kann die Prämie **allen Arbeitnehmern in einem aktiven Dienstverhältnis** (also z.B. nicht Betriebsrentnern) unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährt werden.

Auszahlung

- Auszahlung erfolgt über die **Gehaltsabrechnung**.
- Prämie kann innerhalb des Begünstigungszeitraum **auch** in Teilzahlungen erfolgen.
- Die steuer- und beitragsfreien Leistungen müssen **im Lohnkonto aufgezeichnet** werden.

Zeitlicher Anwendungsbereich

- **Begünstigungszeitraum**: gilt für Auszahlungen seit dem 26.10.2022 und bis zum 31.12.2024

FAQ

- Ausführliche Erläuterungen sind zu finden auf der Internetseite des BMF: www.bundesfinanzministerium.de

Zukunftsfinanzierungsgesetz

Lohnsteuerlich relevante Maßnahme

Mitarbeiterbeteiligungen

Mitarbeiterbeteiligungen § 3 Nr. 39 EStG

- **Anhebung des Freibetrags** für die unentgeltliche oder verbilligte **Überlassung von Vermögensbeteiligungen** von EUR 1.440 **auf EUR 2.000**

Begünstigte Unternehmen § 19a EStG

Kreis der begünstigten Unternehmen wird **erweitert auf**:

- Unternehmen mit **weniger als 1.000** Mitarbeiter (bisher 250) und **Jahresumsatz bis zu EUR 100 Mio.** (bisher EUR 50 Mio.) oder **Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 86 Mio.** (bisher EUR 43 Mio.)
- Schwellenwert muss **im Jahr der Übertragung** oder in **einem der sechs** Kalenderjahre (bisher ein Kalenderjahr) vor der Übertragung erfüllt sein.
- Gründung des Unternehmens liegt **nicht länger als 20 Jahre** (bisher zwölf Jahre) zurück.
- Auch die Überlassung von Gesellschaftsanteilen an den Arbeitnehmer **durch Gesellschafter des Arbeitgebers** sollen begünstigt sein.
- Einführung einer **Konzernklausel** wie bei § 3 Nr. 39 EStG (Unternehmen, die dem gleichen Konzern im Sinne des § 18 AktG angehören, gelten als Unternehmen des Arbeitgebers).
- Möglichkeit der **aufgeschobenen Besteuerung** durch eine freiwillige Haftungserklärung des Arbeitgebers
- Besteuerung **spätestens nach 15 Jahren** (bisher zwölf Jahren)
- Bei **Rückwerb der Anteile** ist die vom Arbeitgeber **tatsächlich gezahlte Vergütung** für die Besteuerung maßgeblich, nicht der gemeine Wert der Anteile.



Anzuwenden für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen ab dem **Veranlagungszeitraum 2024**

Wachstumschancengesetz

Geplante Maßnahmen vor Vermittlungsverfahren (1/3)

Ausgewählte Änderungen

Verpflegungspauschalen
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i.V.m.
§ 9 Abs. 4a EStG

	bisher	ab 2024
24 Stunden Abwesenheit	EUR 28	EUR 32
An- und Abreisetag	EUR 14	EUR 16
Mehr als 8 Stunden Abwesenheit	EUR 14	EUR 16



- Erhöhung gilt für Reisen, die **ab 01.01.2024** durchgeführt werden.
- Werden Reisen in 2024 für 2023 abgerechnet, gelten noch die bis 2023 geltenden Pauschalen.

Geschenke an Geschäftsfreunde
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

- Erhöhung der Grenze des Betriebsausgabenabzugs für Geschenke an Geschäftsfreunde auf **EUR 50** (bisher: EUR 35) netto je Empfänger und je Kalenderjahr
- Dies soll gelten für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2023 beginnen** (§ 52 Abs. 6 Satz 10 EStG).



Wachstumschancengesetz

Geplante Maßnahmen vor Vermittlungsverfahren (2/3)

Firmenwagen

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3
und Satz 3 Nr. 3 EStG

	Ansatz BLP	Anschaffung	BLP	Emissionen	Reichweite
Elektrofahrzeuge	0,25 %	ab 2019	< = EUR 60.000	Keine Vorgaben	
		ab 2024	< = EUR 70.000		
Hybridfahrzeuge* und Elektrofahrzeuge, die BLP-Grenze überschreiten	0,50 %	ab 2019		max. 50 g CO2/km	> = 40 km
		ab 2022			> = 60 km
		ab 2025			> = 80 km
Verbrenner und Übrige	1 %	unabhängig von weiteren Voraussetzungen			



Gültig für Anschaffungen **nach dem 31.12.2023** (§ 52 Abs. 12 Satz 5 EStG-E)

- Für **Hybridfahrzeuge** mit Zulassung **ab 01.01.2025** entfällt die Begünstigung „Halbe-Bemessungsgrundlage“ unabhängig von der Reichweite.

Wachstumschancengesetz

Geplante Maßnahmen vor Vermittlungsverfahren (3/3)

Ausgewählte lohnsteuerliche Änderungen

Betriebsveranstaltung § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG

- Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen auf **EUR 150** (bisher: EUR 110) je Arbeitnehmer für zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr
- Gilt für Betriebsveranstaltungen, die **ab 2024** durchgeführt werden.

Keine Anwendung der Fünftelregelung § 39b Abs. 3 EStG

- Anwendung der Fünftelregelung soll im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens **nicht** mehr möglich sein.
- Verlagerung in die Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers
- Gilt für Zahlungen, die **ab 01.01.2024** fällig und geleistet werden.

Gruppenunfallversicherung § 40b Abs. 3 EStG

- **Bisher:** Pauschale Versteuerung mit 20 % von Beiträgen für die Gruppenunfallversicherung, sofern die durchschnittliche Beitragsleistung (ohne Versicherungssteuer) EUR 100 pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigt.
- **Ab 2024:** Aufhebung der Betragsgrenze von EUR 100; pauschale Versteuerung mit 20 % von Beiträgen für (bereits bestehende und neue abgeschlossene) Gruppenunfallversicherungen **unabhängig von der Höhe** möglich.

Aus der Finanzverwaltung

Arbeitszimmer und Home-Office-Pauschale

BMF-Schreiben vom 15.08.2023, IV C 6 - S 2145/19/10006 :027

Gesetzliche Regelungen seit 01.01.2023 (Jahressteuergesetz 2022)

Arbeitszimmerpauschale § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG

- Jahrespauschale **i.H.v. EUR 1.260** für ein häusliches Arbeitszimmer inkl. Kosten für die Ausstattung, sofern kein anderer Arbeitsplatz dauerhaft zur Verfügung steht oder es den Mittelpunkt der beruflichen Betätigung darstellt (**sog. Arbeitszimmerpauschale**).
- Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung ist alternativ ein Abzug der **tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen** möglich.
- Arbeitszimmerpauschale oder tatsächliche Aufwendungen sind jeweils um ein Zwölftel zu mindern, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht ganzjährig vorliegen.

Home Office-Pauschale § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG

- Geltendmachung erfordert nicht das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers im steuerlichen Sinne
- Unbefristete Einführung einer **Home Office-Pauschale von EUR 6 pro Tag**
- Anhebung des Höchstbetrags von bisher EUR 600 pro Jahr auf **EUR 1.260 pro Jahr**



- Die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer bzw. Home Office gelten nur für den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung.
- **Eine steuerfreie Erstattung dieser Beträge durch den Arbeitgeber ist nicht möglich.**

BMF-Schreiben vom 15.08.2023, IV C 6 - S 2145/19/10006 :027

- Ausführliches Anwendungsschreiben zur aktuellen gesetzlichen Regelung, Grundsätzen und Begriffsbestimmungen.
- Das Schreiben gibt zahlreiche Anwendungsbeispiele.



Deutschlandticket

BMF-Schreiben vom 7.11.2023, IV C 5 - S 2342/19/10007 :009

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG

- **Zuschüsse des Arbeitgebers** („zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“) zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr und im öffentlichen **Personennahverkehr** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **sind steuerfrei**.
- Dies gilt auch für die **unentgeltliche oder verbilligte Überlassung** eines sog. Jobtickets.
- Der **Werbungskostenabzug** der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird durch den vom Arbeitgeber gewährten steuerfreien Zuschuss/Sachbezug **gemindert**; deshalb entsprechende Bescheinigungspflicht in Zeile 17 der Jahreslohnsteuerbescheinigung.
- Kann das Jobticket auch für **private Fahrten** im Linienverkehr und öffentlichen **Personennahverkehr** genutzt werden, bleibt der entsprechende geldwerte Vorteil steuerfrei.
- Definition des Begriffs **Personenfernverkehr** durch das BMF-Schreiben vom 15.08.2019 IV C 5 - S 2342/19/10007 :001
Zum Personenfernverkehr gehören u.a. Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC, EC) und vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge (TGV, Thalys)

BMF-Schreiben vom 07.11.2023, IV C 5 - S 2342/19/10007 :009

- Ergänzung Rz. 8 des bisherigen BMF-Schreibens vom 15.08.2019:
Die Fahrtberechtigung für den öffentlichen Nahverkehr wird nun auch für die Nutzung bestimmter **Fernzüge** freigegeben, so dass hier ebenfalls eine Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 3 Nr. 15 EStG vorliegt. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des **Deutschlandtickets** für **bestimmte IC/ICE-Verbindungen**.



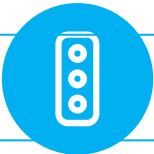
Anzuwenden in allen **noch offenen Fällen**

Reisekosten

Update

Auslandsdienstreisen

- Die **Auslandsreisekostentabellen** wurden für Dienstreisen ab dem **01.01.2024** mit **BMF-Schreiben v. 21.11.2023, IV C 5 S 2353/19/10010:005** aktualisiert.
- Die neuen Auslandsreisepauschalen gelten somit für das Kalenderjahr 2024.
- Die Tabellen enthalten länderspezifische Pauschalen für Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen.
- Das BMF-Schreiben erläutert darüber hinaus Einzelfragen zu Auslandsdienstreisen.
- Das BMF-Schreiben mit den Tabellen 2024 ist abrufbar auf der Website des BMF: www.bundesfinanzministerium.de



Das BMF-Schreiben sowie weitere Entwicklungen im steuerlichen Reisekostenrecht werden im Online-Seminar „Lohnsteuer & Sozialversicherung 2024“ (Termine siehe Veranstaltungshinweis) ausführlich erläutert.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung für 2023

BMF-Schreiben vom 08.09.2022, IV C 5 - S 2533/19/10030 :004

Hinweise

- Es entspricht weitgehend der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2022. Die Vorgaben im BMF-Schreiben vom 09.09.2019 für 2020 gelten daher weiterhin. Abweichend gilt für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ab 2023 Folgendes:
 - Es ist ab 2023 **ausschließlich** die **Identifikationsnummer** zu verwenden, die eTIN ist nicht mehr zulässig
 - **Sozialversicherungsbeiträge** auf einen nicht besteuerten Vorteil nach §19a EStG sind unter Nummer 22-27 zu bescheinigen, da sie als Sonderausgaben abziehbar sind
- **Elektronische Übermittlung der Bescheinigung bis zum 29. Februar 2024** an das zuständige Arbeitgeberfinanzamt
- Datenübermittlung **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** über die amtlich bestimmte Schnittstelle

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2023

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1. Bescheinigungszeitraum	von - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
EUR		
Ct		
3. Bruttoarbeitslohn einacht Sachbezüge ohne 9. und 10.		
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehalten Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. in 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßig besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen		
11. Einbehalten Lohnsteuer von 9. und 10.		
12. Einbehalten Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
15. (Sonder-)Kürzungsbetrag, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersbeitragszuschlag		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsbekommen (DBA)	
	b) Auslandsbeteiligter	
17. Steuerfreie Arbeitsleistungen, die auf die Entfernungsgeschäfte anzurechnen sind		
18. Pauschal mit 15 % besteuerte Arbeitsleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten		
20. Steuerfreie Verfügungszuschüsse bei Ausweiltätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitsleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22. Arbeitgeberanteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
-zuschuss	b) an berufständliche Versorgungseinrichtungen	
	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
23. Arbeitnehmeranteil	b) an berufständliche Versorgungseinrichtungen	
	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	b) zur privaten Krankenversicherung	
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsbeitrag zu 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbetrags zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: erster und letzter Monat, für den Versorgungsbeitrag gezahlt wurde		
32. Sterbegeld, Kapitalrückzahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbeträgen - in 3. und 8. enthalten		
33. Auszahlung Kindergeld		---
34. Freibetrag DBA Türkei		
Hinweis, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vollständige Nr.)		

Korrektur/Stornierung
Datum:
Identifikationsnummer:
Personalnummer:
Geburtsdatum:
Transferfiktet:

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahresinzurechnungsbetrag

Kirchensteuerermile

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung für 2024

BMF-Schreiben vom 08.09.2023, IV C 5 - S 2533/19/10030 :005

Hinweise

- Es entspricht weitgehend der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2023. Die Vorgaben im BMF-Schreiben vom 09.09.2019 für 2020 gelten daher weiterhin. Abweichend gilt für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ab 2024 Folgendes:
 - Es ist **ausschließlich** die **Identifikationsnummer** zu verwenden, die eTIN ist nicht mehr zulässig.
 - **Sozialversicherungsbeiträge** auf einen nicht besteuerten Vorteil nach § 19a EStG sind unter Nummer 22-27 zu bescheinigen, da sie als Sonderausgaben abziehbar sind.
 - Angaben über das vom Arbeitgeber ausgezahlte **Kindergeld** in Nummer 33 sind nicht mehr zulässig.
- **Elektronische Übermittlung der Bescheinigung bis zum 28. Februar 2025** an das zuständige Arbeitgeberfinanzamt
- Datenübermittlung **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** über die amtlich bestimmte Schnittstelle.
- **Hinweis:** Das Muster 2024 enthält noch - wie bisher - die Zeile 10 zur Bescheinigung von nach der Fünftelregelung begünstigt versteuerten Vergütungen für mehrere Tätigkeit bzw. Entschädigungen (Abfindungen).
Im Wachstumschancengesetz ist die Abschaffung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzug vorgesehen; deren Anwendung soll ab 2024 ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung erfolgen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2024

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

		vom - bis	
1. Bescheinigungszeitraum		Anzahl „J“	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn			
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einsch. Sachbezüge ohne 9. und 10.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßig besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitslohn, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersbezug			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsbekommen (DBA) b) Auslandsstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind			
18. Pauschal mit 15 % besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeberzuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung b) zur privaten Krankenversicherung c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung			
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung			
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung			
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Steuerfreies Kapitalauszahlung/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. unbesetzt			—
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

Korrektur/Stornierung
Datum:
Identifikationsnummer:
Personalnummer:
Geburtsdatum:
Transferfiktet:

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Kirchensteuermerkmale

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

Übersichten

Amtliche Sachbezugswerte 2024

Art des Sachbezugs (monatlich)	EUR	Jugendliche / Azubis EUR
Freie Unterkunft	278,00	236,30
Wohnung	grundsätzlich ortsübliche (Brutto-) Miete	

Art des Sachbezugs	EUR
Verpflegung (monatlich)	
- Vollverpflegung	313,00
- Frühstück	65,00
- Mittag- und Abendessen	124,00 (jeweils)
Verpflegung (täglich)	
- Vollverpflegung	10,43
- Frühstück	2,17
- Mittag- und Abendessen	4,13 (jeweils)

Pauschbeträge für Umzugskosten

Art des Sachbezugs (monatlich)	EUR
Umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind bei Beendigung des Umzugs (§ 9 Abs. 2 BUKG) ab 1. April 2022	1.181
Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen nach Beendigung des Umzugs für Berechtigte (§ 10 Abs. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BUKG) ab 1. April 2022	886
für jede andere Person (Ehepartner, Lebenspartner sowie ledige Kinder, Stief- u. Pflegekinder (§ 10 Abs. 1 Satz Nr. 2 BUKG) ab 1. April 2022	590
Pauschbeträge für Berechtigte, die vor Umzug keine eigene Wohnung hatten (§ 10 Abs. 2 BUKG) ab 1. April 2022	177

Sozialversicherung

Übersichten

Sozialversicherungswerte 2024

Übersicht (1/2)

Beitragssätze	bundeseinheitlich
Krankenversicherung*	14,60 %
Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %
Pflegeversicherung	3,40 %
• Zuschlag für Kinderlose über 23 Jahren**	0,60 %
• Abschlag bei 2-5 Kindern unter 25 Jahren je Kind**	0,25 %

*Zusätzlich können die gesetzlichen Krankenkassen einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben; der durchschnittliche Zusatzbeitrag für 2024 beträgt 1,6 %; seit 2019 wird der **Zusatzbeitrag** auch **wieder hälftig vom Arbeitgeber getragen**.

** Der Arbeitgeber-Anteil beträgt immer 1,7 %.

gesetzliche Pflichtversicherungsgrenze	bundeseinheitlich
Krankenversicherung	
Jahr	EUR 69.300,00

Sozialversicherungswerte 2024

Übersicht (2/2)

Beitragsbemessungsgrenzen	bundeseinheitlich
Kranken- und Pflegeversicherung	
- Jahr	EUR 62.100,00
- Monat	EUR 5.175,00
- Kalendertag	EUR 172,50

Beitragsbemessungsgrenzen	alte Bundesländer einschl. West-Berlin	neue Bundesländer einschl. Ost-Berlin
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
- Jahr	EUR 90.600,00	EUR 89.400,00
- Monat	EUR 7.550,00	EUR 7.450,00
- Kalendertag	EUR 251,67	EUR 248,33



Ab dem **01.01.2024** steigt der Mindestlohn von EUR 12,00 auf **EUR 12,41** brutto je Zeitstunde.

National

Minijob

Neue gesetzliche Grundlage

- Die Geringfügigkeitsgrenze wird erneut zum **1. Januar 2024** von EUR 520 auf **EUR 538** angehoben.
- Damit erfolgt eine Anpassung an den **ab 1. Januar 2024** geltenden **Mindestlohn von EUR 12,41**.



Dynamisierung der Minijobgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze ist zukünftig an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt. Wird in Zukunft der Mindestlohn angehoben, steigt automatisch auch die Geringfügigkeitsgrenze entsprechend an. Somit entfällt die Problematik der Vergangenheit, dass die Arbeitszeit ggfs. reduziert werden musste.

Ziel ist, die Verdienstgrenze mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn festzulegen.

Mindestlohn x 130/3 = Geringfügigkeitsgrenze
(Rundung auf volle EUR)



EUR 12,41 x 130/3 = EUR 538

Gesetzliche Grundlage ist der neu eingefügte § 8 Abs. 1a SGB IV:

Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn erzielt wird.

Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Ausfüllhilfe

Aus SV.net wird SV-Meldeportal

SV.net - bisher

- Nutzung vor allem für kleinere Unternehmen
- Nutzung bei Korrekturen oder Systemproblemen mit der eigenen Software
- **Bis zum 31.12.2023** uneingeschränkt nutzbar

SV-Meldeportal –
als online-Datenspeicher

- Nachfolge des SV.net
- Kleinstbetriebe (bis max. 10 Arbeitnehmer)
- Erreichbarkeit in einem voll-elektronischen Dialog sicher stellen
- Daten aus Sozialversicherungsmeldungen elektronisch vorhalten
- Entgeltdaten elektronisch vorhalten können
- GKV-Spitzenverband überprüft und überwacht technische Fragen und Datensicherheit.

SV-Meldeportal – EU Vorgaben

- EU Anforderung, dass ein Portalverbund für die öffentliche Verwaltung zur Verfügung gestellt werden muss. (Onlinezugangsgesetz und EU Single Digital Gateway-Verordnung).
- ELSTER-ID ist als zentrales Unternehmerkonto zu nutzen.

Zeitfahrplan

- Seit Sommer 2023 Registrierung möglich
- Seit 04.10.2023 Nutzung von SV-Meldeportal möglich
- Nutzung grundsätzlich kostenpflichtig, aber bei Registrierung bis zum 31.03.2024 in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei

Internationales

Neue Option für grenzüberschreitende Telearbeit

Multilaterales Rahmenübereinkommen

Definition der grenzüberschreitenden Telearbeit

Grenzüberschreitende Telearbeit

- Neuer „Terminus technicus“ – genaue Definition

Grenzüberschreitende Telearbeit ist eine Tätigkeit, die **ortsunabhängig** erbracht werden kann und in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers oder an seinem Sitz ausgeübt werden könnte, jedoch in **einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt** wird als dem, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet

und

sich auf Informationstechnologie stützt, um mit der Arbeitsumgebung des Arbeitgebers sowie zu Beteiligten/Kunden in Verbindung zu bleiben, um die vom Arbeitgeber übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Hinweis

- Das Rahmenübereinkommen findet nur für Szenarien Anwendung, die die oben genannten Merkmale der grenzüberschreitenden Telearbeit erfüllen.
- Eine Ausweitung der Definition ist nicht möglich.

Multilaterales Rahmenübereinkommen

Für welchen Personenkreis ist die Regelung anwendbar?

Arbeitnehmer

- **ausschließlich** eine abhängige Beschäftigung für einen/mehrere Arbeitgeber in einem Mitgliedstaat
- Wohnsitz liegt außerhalb des Staates, in dem der Arbeitgeber seinen/die Arbeitgeber ihren Sitz hat/haben
- Grenzüberschreitende Telearbeit wird in Wohnstaat für mehr als 25 Prozent, jedoch weniger als 49,99 Prozent der Gesamtarbeitszeit verrichtet.

Für welchen Personenkreis ist die Regelung **nicht** anwendbar?

Arbeitnehmer

- Personen, die in ihrem Wohnsitzstaat andere Tätigkeiten als Telearbeit ausüben
- Personen, die zusätzlich eine **gewöhnliche Beschäftigung** außerhalb des Wohnstaates oder des Staates, in der der Arbeitgeber seinen Sitz hat, ausüben.

Selbstständige

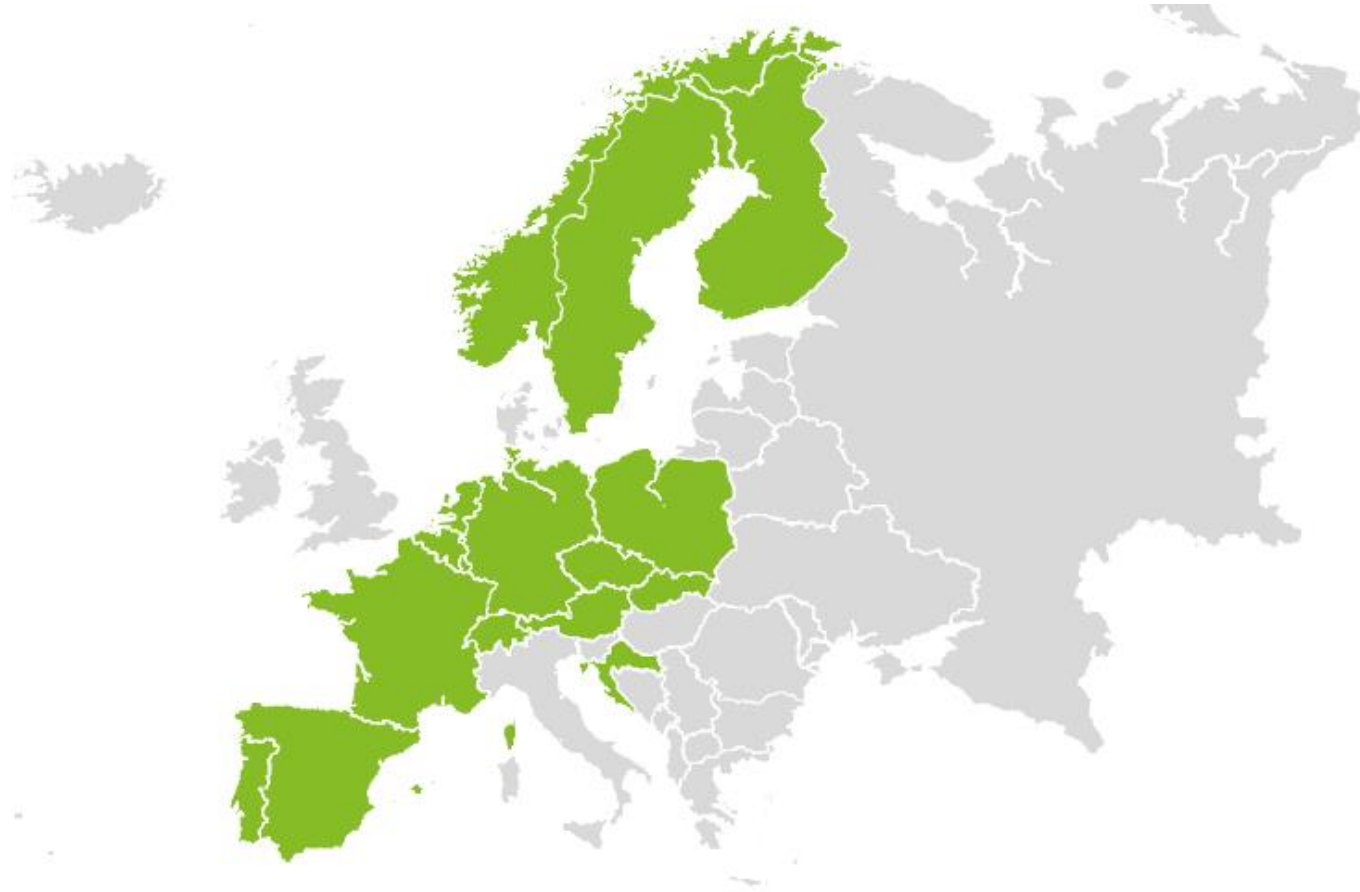
Beamte

Wichtig:

Der Arbeitnehmer muss der Anwendbarkeit des multilateralen Rahmenübereinkommens zustimmen; es muss in seinem Interesse liegen.

Multilaterales Rahmenübereinkommen

Für welche Länder ist die Regelung anwendbar?



- Belgien
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Kroatien
- Liechtenstein
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Österreich
- Portugal
- Schweiz
- Slowenien
- Slowakei
- Spanien
- Schweden
- Norwegen
- Tschechien

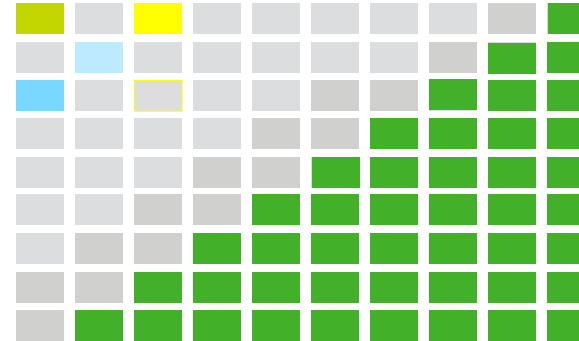
Stand: 06.09.2023

Multilaterales Rahmenübereinkommen

Bestimmung des anwendbaren Rechts

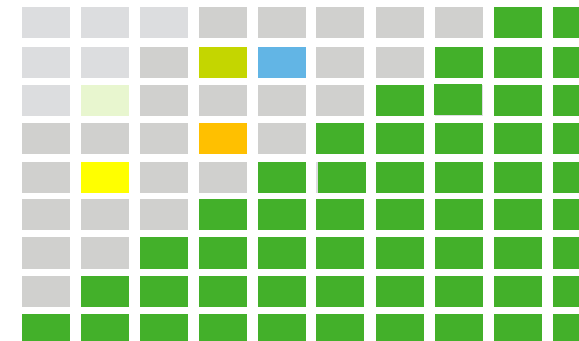
Ausübung **mehr als 25 %, jedoch weniger als 49,99 % der Tätigkeit im Wohnsitzstaat**

- ✓ Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes (wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat)
- ✓ Keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts



Ausübung **mehr als 49,99 % der Tätigkeit im Wohnsitzstaat**

- ✓ Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates
- ✓ Der Arbeitgeber muss alle Pflichten im Wohnsitzstaat erfüllen.



Multilaterales Rahmenübereinkommen

Beantragung der A1 Bescheinigung

- A1 Bescheinigung gilt für maximal drei Jahre.
- **Rückwirkende Beantragung** für einen Zeitraum ab dem 1. Juli 2023 während des Übergangszeitraums **von einem Jahr** (abhängig von Beitritt betreffender Mitgliedstaaten zur Rahmenvereinbarung).
- Ab dem 1. Juli 2024 nur noch rückwirkende Anwendung für maximal drei Monate möglich.

- Antrag auf die Anwendung der neuen Regelungen erfolgt im Rahmen einer Ausnahmereinbarung (Artikel 16 VO (EG) 883/2004).
 - Besonderes Vorgehen: „TW FA: Telearbeit im Wohnstaat unter 50%“ im Antrag auf die A1 Bescheinigung angeben.
- Antragstellung im Staat, dessen Sozialversicherungsrecht nach dem multilateralen Rahmenübereinkommen gelten soll.
- Antragstellung beim zuständigen Träger des Wohnsitzstaates, wenn Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und grenzüberschreitende Telearbeit für ausländischen Arbeitgeber ausübt.

Hinweis

- A1 Bescheinigung als verbindlicher Nachweis über anwendbares Sozialversicherungsrecht für alle Behörden in EU, EWR, Schweiz und Großbritannien.

5. Veranstaltungshinweise

Steuern und Recht im Überblick

Aktuelles aus dem 4. Quartal 2023

(u.a. Update zu den laufenden Gesetzgebungsverfahren)

im Dezember 2023

Uhrzeit: ca. 12:00 – 13:00 Uhr.

Weitere Informationen zu den bislang stattgefundenen Quartalswebcasts auf der [Veranstaltungsseite](#).

Deloitte Arbeitgeberseminar

**„Lohnsteuer und Sozialversicherung 2024“
vom 29.01.2024 bis 01.02.2024**

mit ausführlichen Hinweisen zu allen relevanten Änderungen

4 Webcast – Veranstaltungen: jeweils 9.30 Uhr – 11.00 Uhr
(3 Webcasts mit verschiedenen Themen zur Lohnsteuer, 1 Webcast zur Sozialversicherung)

6. Anhang

Checkliste zum Jahreswechsel



Checkliste zum Jahreswechsel

Für die Vorbereitung des Jahresabschlusses

- ✓ Maßnahmen zur Jahresabschlussvorbereitung (Dokumentation für Wertberichtigungen, Teilwerte, Rückstellungen; Einkünfteverlagerungen zwischen 2023/2024 durch Einflussnahme auf Gewinnrealisierungszeitpunkte).
- ✓ Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und Einnahmen bei Überschussrechnern
- ✓ Maßnahmen zur Vermeidung des Schuldzinsenabzugsverbots gem. § 4 Abs. 4a EStG für 2023 und spätere Jahre (z.B. Einlagen, Gewinnverlagerungen, Umfinanzierungen)
- ✓ Dispositionen zur Vermeidung oder Minimierung der Zinsschranke gem. § 4h EStG
- ✓ Maßnahmen zur Vermeidung der Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbeziehung nach § 4i EStG
- ✓ Anschaffung oder Herstellung begünstigter beweglicher und selbständig nutzbarer Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800 (bzw. EUR 1.000 netto) noch im Wirtschaftsjahr 2023, um 100 % bzw. 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch für das 2023 im Wege der Sofort- bzw. Poolabschreibung gem. § 6 Abs. 2 bzw. 2a EStG absetzen zu können.
- ✓ Aufschiebung von Investitionen in das Jahr 2024 wegen der im Wachstumschancengesetz geplanten verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten (GWG-Grenze von EUR 1.000, Poolabschreibungsgrenzen von EUR 5.000)
- ✓ Dispositionen nach beabsichtigter Wiedereinführung der degressiven AfA für nach 30.09.2023 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Anlagegüter durch das Wachstumschancengesetz
- ✓ Anschaffung oder Herstellung sog. digitaler Wirtschaftsgüter noch im Jahr 2023 zur Erreichung des vollständigen Betriebsausgabenabzugs im Wirtschaftsjahr 2023
- ✓ Dispositionen für die Vergangenheit und Zukunft nach Wegfall des gesetzlichen Abzinsungsgebots für Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG
- ✓ Rücklagen nach § 6b EStG aus 2019 wären zum 31.12.2023 normalerweise mit Zinszuschlag aufzulösen, wenn in 2023 keine reinvestitionsfähige Maßnahmen erfolgen oder – bei Gebäuden – zumindest mit der Gebäudeherstellung begonnen und dies zu Nachweiszwecken dokumentiert wird. Zu beachten ist, dass durch Sonderregelung im Vierten Corona-Steuerhilfegesetz nach § 52 Abs. 14 Satz 4 - 6 EStG ebenfalls Stichtag der 31.12.2023 ist, soweit die Rücklage mangels Reinvestition zum 31.12.2020, 31.12.2021 oder 31.12.2022 aufzulösen gewesen wäre, aber noch nicht aufgelöst worden ist.
- ✓ Rücklagen für Ersatzbeschaffung müssen nach R 6.6 Abs. 4 EStR 2012 gewinnerhöhend aufgelöst werden, wenn keine rechtzeitige Ersatzbeschaffung erfolgt.
- ✓ Sicherung der steuerlich ordnungsgemäßen Kassenführung unter Berücksichtigung der Rechtsfortentwicklungen und Installierung der erforderlichen Technischen Sicherungseinrichtungen für elektronische Kassensystem (TSE))

Checkliste zum Jahreswechsel

Für Immobilienbesitzer



- ✓ Überprüfung der vereinbarten Miete im Vergleich mit der ortsüblichen Miete (50 % bzw. 66 %) zur Sicherung des Werbungskostenabzugs
- ✓ Maßnahmen zum Nachweis der fortbestehenden Einkunftserzielungsabsicht bei leerstehenden Immobilien
- ✓ Optimierung des Schuldzinsenabzugs bei Vermietungseinkünften (Umschuldung)
- ✓ Aufschub von anschaffungsnahen Gebäudeinstandsetzungen zur Wahrung der Dreijahres -/ 15%-Grenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)
- ✓ Dispositionen im Hinblick auf die im Wachstumschancengesetz geplante Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG-E) und der Neuregelung zur Sonderabschreibung für Mietwohngebäude (§ 7b Abs. 2 und 3 EStG-E)
- ✓ Dispositionen bei Mieteinkünften wegen der im Wachstumschancengesetz geplanten Einführung einer Jahresfreigrenze für Mieteinkünfte von insgesamt EUR 1.000



Checkliste zum Jahreswechsel

Für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

- ✓ Neuordnung der Kostenumlagen bei international tätigen Unternehmensgruppen
- ✓ Vorbereitungen für geplante Unternehmensumstrukturierungen und Gesellschafteraufnahmen unter Beachtung der neueren Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis
- ✓ Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften, z.B. durch Organschaft mit Ergebnisabführungsvertrag, Verzicht auf künftige Leistungs- und Nutzungsvergütungen, Zuführung gewinnbringender Aktivitäten, Umstrukturierungen, verlustrealisierende Anteilsveräußerung oder Auflösung
- ✓ Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 302 AktG enthalten
- ✓ Disposition wegen drohender Verlustvernichtung nach § 8c KStG unter Berücksichtigung von § 8d KStG
- ✓ Anpassung und Optimierung von Vergütungsregelungen für Geschäftsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern (Tätigkeitsvergütungen, Nutzungsvergütungen, Kredite).
- ✓ Dispositionen im Hinblick auf das Werbungskostenabzugsverbot gem. § 20 Abs. 9 EStG durch Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, deren Anteile zum steuerlichen Privatvermögen gehören und bei denen Fremdfinanzierungsentgelte anfallen (Option zum Teileinkünfteverfahren gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG, Umfinanzierung oder Einlage der Anteile in ein steuerliches Betriebsvermögen).
- ✓ Überprüfung der Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften im Hinblick auf Fortentwicklung von Rechtsprechung und Verwaltungspraxis
- ✓ Rangrücktrittserklärungen für Verbindlichkeiten vor dem Bilanzstichtag zur Vermeidung einer Überschuldung bzw. deren Überprüfung im Hinblick auf das Passivierungsverbot nach § 5 Abs. 2a EStG
- ✓ Gezielte Einflussnahme auf den Beginn der Gewerbesteuerpflicht bei neu gegründeten (auch gewerblich geprägten) Personengesellschaften in 2023 und 2024
- ✓ Wahl des Austrittszeitpunkts für Mitunternehmer bei abweichendem Wirtschaftsjahr und Fortbestand der Mitunternehmerschaft (letzter Ergebnisanteil und Veräußerungsergebnis in 2023 oder 2024, Einfluss auf die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG)



Checkliste zum Jahreswechsel

Für private Kapitalanleger

- ✓ Verjährungshemmende Änderungsanträge nach § 164 Abs. 2 AO zur Geltendmachung von in der Vergangenheit entstandenen Verlusten durch wertlos gewordene Aktien, Wertpapiere oder Forderungen
- ✓ Bei Verlusten aus Wertpapierveräußerungen, die bei der jeweils auszahlenden Stelle in diesem Jahr nicht zum Ausgleich gelangen: Antrag auf Bescheinigung der Verluste, welcher der auszahlenden Stelle bis zum 15.12.2023 vorliegen muss, um den Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des Jahres 2023 mit anderen Banken, etc. zu ermöglichen.
- ✓ Maßnahmen zur Ausschöpfung des Sparer-Pauschbetrages (ggf. Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute)
- ✓ Prüfung der kleinen Veranlagungsoption nach Maßgabe des besonderen Steuersatzes gem. § 32d Abs. 4 EStG
- ✓ Umfinanzierung von fremdfinanzierten Wertpapieranlagen im Hinblick auf das Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Abs. 9 EStG



Checkliste zum Jahreswechsel

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- ✓ Prüfung von Steuerpauschalierungen z.B. nach § 37b EStG für das Jahr 2023 und ggfs. rechtzeitige Anmeldung der Pauschalsteuer bis zum 29.02.2024
- ✓ Evtl. Zahlung der nach § 3 Nr. 11c EStG steuerfreien „Inflationsausgleichsprämie“ oder eines Teilbetrags an Arbeitnehmer (beachte: Höchstbetrag insgesamt EUR 3.000)
- ✓ Prüfung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung der erweiterten Steuerbefreiung und Lohnsteuerpauschalierung für Job-Tickets und öffentliche Verkehrsmittel
- ✓ Nutzungsmöglichkeiten für erweiterte steuerliche Privilegierung der Elektromobilität prüfen
- ✓ Prüfung der Höchstgrenze für steuerfreie bzw. - begünstigte Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen der Betrieblichen Altersversorgung z.B. Leistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen gem. § 3 Nr. 56 und Nr. 63 EStG
- ✓ Möglichkeiten der Ausschöpfung der Jahreshöchstbeträge von EUR 600 für nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfreie betriebliche Gesundheitsförderung prüfen
- ✓ Überprüfung der Versteuerung der privaten Dienstwagennutzung:
 - ggfs. Berücksichtigung von Nutzungsentgelten des Arbeitnehmers
 - Prüfung der Methode für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03 % oder 0,002 % - Regel einheitlich für das gesamte Kalenderjahr)
- ✓ Steuerliche Würdigung der in 2023 eventuell durchgeführten Betriebsveranstaltungen, ggf. noch Dispositionen für noch anstehende Weihnachtsfeier; Anmeldung der Pauschalsteuer spätestens bis zum 29.02.2024 zur Sicherung der Sozialversicherungsfreiheit.
- ✓ Überprüfung von Sachbezügen im Hinblick auf die erhöhte monatliche Freigrenze von EUR 50 sowie auf die verschärften Anforderungen für die Gewährung von Gutscheinen
- ✓ Reaktion auf die Erhöhung des Mindestlohns und der Mini-Jobgrenze
- ✓ Reaktion auf die Veränderung der Beitragsbemessungs- bzw. Pflichtversicherungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung
- ✓ In Privathaushalten:
 - Nutzung der Steuerabzugsbeträge für Mini-Jobs, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen (Beachtung der Höchstgrenzen nach § 35a EStG)
- ✓ Arbeitnehmer: Antrag auf Lohnsteuerfreibetrag für 2024 und 2025



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen